



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf für den Bereich „Nahwärmeversorgung Scheuring“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheuring hat am 18.12.2023 beschlossen für eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1109/23, Gemarkung Scheuring, sowie für das Grundstück Fl. Nr. 194, Gemarkung Scheuring, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring durchzuführen.

Die Gemeinde Scheuring beabsichtigt zusammen mit einem Vorhabenträger im Nordwesten des Gemeindegebietes die Errichtung eines Nahwärmenetzes. Demnach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Heizzentrale auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Auf einem etwa 5,44 ha umfassenden Areal soll die Nahwärmeerzeugung mit zugehörigen Pflanzflächen realisiert werden. Das Areal teilt sich dabei in einen etwa 5 ha großen Teilbereich 1 (Photovoltaikanlage) und einen etwa 0,44 ha großen Teilbereich 2 (Heizzentrale) auf. Nachdem das für die Umsetzung des Nahwärmenetzes vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bedingt eine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Der Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheuring sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Scheuring: PV-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ wurde vom Gemeinderat Scheuring im Parallelverfahren gefasst.

Der vom Gemeinderat am 20.02.2024 gebilligte Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 20.02.2024, liegt im Rathaus der Gemeinde Scheuring, Kirchplatz 1, in 86937 Scheuring und in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching, in der Zeit

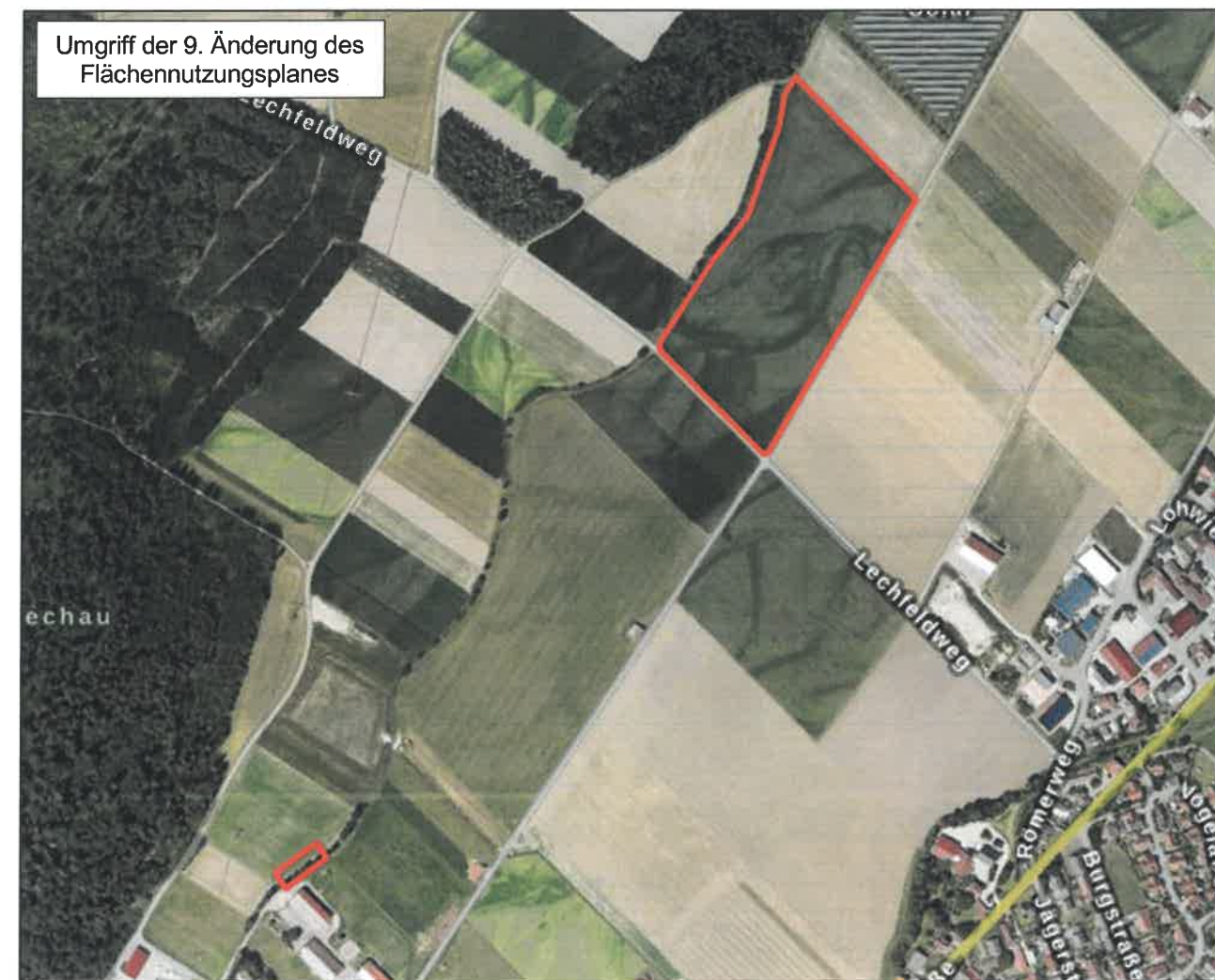
vom 28. Februar 2024 bis einschließlich 04. April 2024

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.scheuring.eu/bauleitplanung/bauleitplanung-laufende-verfahren/> im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Scheuring, 27.02.2024

Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister



angeheftet: 27.02.2024

abgenommen: 05.04.2024